

Strafrechtspflege jedoch nicht davon, sich ihre persönliche Überzeugung nur auf der Grundlage der Gewißheit zu bilden. Es widerspricht der Verantwortung eines sozialistischen Richters, wenn er eine Entscheidung ohne oder gar gegen seine innere Überzeugung treffen würde. Zum anderen hängt von der inneren Überzeugung des Gerichts sehr wesentlich die Überzeugungskraft des Urteils und damit dessen Wirksamkeit für die Erziehung des Straftäters und für die Entwicklung des gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins ab.

Die marxistisch-leninistische Rechtswissenschaft wendet sich jedoch entschieden gegen bürgerliche Auffassungen, welche die richterliche Überzeugung zum Kriterium der Wahrheit erheben wollen.

Mit der Auffassung, daß eine Erkenntnis dann wahr sei, wenn der Richter von ihr überzeugt ist, wird der materialistische Boden der Rechtswissenschaft verlassen; werden Positionen des subjektiven Idealismus eingenommen. In einer solchen Auffassung ist die Wahrheit nicht mehr objektiv in der Übereinstimmung (Adäquanz) zwischen Erkenntnisgegenstand und Erkenntnis gegeben. Sie hängt vielmehr von der subjektiven Stellung des Richters zu einer Erkenntnis ab, unabhängig davon, wie diese zustande gekommen ist. Das Wissen um die Übereinstimmung einer wissenschaftlich gewonnenen und bewiesenen Erkenntnis wird hier letzten Endes durch den Glauben an die Unfehlbarkeit des Richters ersetzt.

Ähnlich verhält es sich mit solchen bürgerlichen Auffassungen, die davon ausgehen, daß, die Wahrheit im Strafverfahren nicht feststellbar sei und man sich deshalb mit einer möglichst hohen Wahrscheinlichkeit begnügen müsse, die dann die Grundlage der richterlichen Überzeugung sei.⁸ Die Überzeugung selbst sei jedoch die einzige Voraussetzung für das Urteil.

Solche Auffassungen sind ebenfalls das Produkt des subjektiven Idealismus, indem sie bestreiten, daß unser Denken in der Lage ist, uns ein adäquates Abbild der Welt zu geben.

Diese hier beispielhaft angeführten Theorien widersprechen der Weltanschauung der Arbeiterklasse und öffnen der Rechtswillkür Tür und Tor. Es ist daher nicht verwunderlich, daß derartige Auffassungen in der imperialistischen Beweis-

theorie und Rechtsprechung vertreten werden. Sie sind beispielsweise die gängige Auffassung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der BRD.⁹ Sie erlauben nach wie vor, die vom bürgerlichen Klasseninteresse getragene Überzeugung der Richter zur entscheidenden Grundlage des Urteils zu machen und so in der Rechtsprechung pragmatisch nach dem jeweiligen Klasseninteresse der Bourgeoisie zu entscheiden. Zugleich kommt in diesem Standpunkt die idealistische Grundposition des imperialistischen Strafprozeßrechts zum Ausdruck.

Im sozialistischen Strafverfahren ist die richterliche Überzeugung das auf die Gewißheit gegründete Verhältnis des Richters zu den von ihm im jeweiligen Strafverfahren gewonnenen Erkenntnissen. Sie beinhaltet

- das auf die Beweisführung gegründete Wissen des Richters, daß die dem Urteil zugrunde gelegten Erkenntnisse die Straftat und ihre Umstände adäquat widerspiegeln und
- die persönliche Identifizierung des Richters mit diesen Erkenntnissen und dem Urteil.

Als ein Ergebnis des in den Prozeß der Beweisführung eingeschlossenen individuellen und kollektiven Erkenntnisprozesses im Strafverfahren ist die richterliche Überzeugung Ausdruck des schöpferischen Wirkens des Gerichts und bestimmt wesentlich die Qualität des konkreten Urteils.

5.2.3.

Der Begriff der Beweisführung im Strafverfahren

Der enge Zusammenhang zwischen dem Erkenntnisprozeß, dem Prozeß des Beweisens der gewonnenen Erkenntnisse und der Dokumentierung beider Prozesse beruht im wesentlichen auf folgendem; Im strafprozessualen Erkenntnisprozeß kommen Untersuchungsorgane und Gericht zwar bereits mit personellen und gegenständlichen Informationsträgern in Berührung und ge-

8 Vgl. Goltammer's Archiv für Strafrecht 1973, Heidelberg 1974, S. 266 ff.

9 Vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes der BRD in Strafsachen, Bd. 10 S. 209 ff. und Bd. 29, S. 18 f.